

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Seelen winkel III

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung §9 Abs. Nr. 1 BauGB §§ 1-15 BauNVO Gewerbegebiet (GE) i.S. § 8 BauNVO Ausnahmen i.S. v.Abs. 3 Ziff.1 des § 8 BauNVO sind gemäß §1 Abs. 6 Ziff. 2 BauNVO allgemein zulässig, jedoch nur innerhalb des Hauptgebäudes. Freistehende Wohngebäude sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung §§ 16 - 21 a BauNVO § 9 I Nr.1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse II als Höchstgrenze entsprechend der Eintragung im Plan

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ) = 1,6 entsprechend der Eintragung im Plan

1.3 Bauweise § 22 BauNVO abweichende Bauweise abweichend von der offenen Bauweise (§22 Abs.1 BauNVO) kann gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die Gebäudelänge über 50 m betragen.

1.4 Gebäudehöhe § 16 + 18 BauNVO

max. Gebäudehöhe 9,00 m über EFH (Finsthöhe)

1.5 Grüngestaltung +
 Pflanzgebot
§ 9 Abs.1, Ziff.25a BauGB

Die im Plan angegebenen Standorte sind entsprechend den Planeintragungen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

- a) Pflanzgebot für Einzelbäume: als großkronige Bäume z.B. Sommerlinde, Esche, Spitzahorn
- b) die ausgewiesenen Pflanzflächen(PFGI) sind als Gehölzpflanzungen mit bodenständigen Flurgehölzen dicht zu bepflanzen.
 Nadel- und Ziergehölze sind nicht zugelassen. Innerhalb der flächenhaften Pflanzgebote sind Einfriedigungen und sonstige Anlagen nicht zugelassen.
- c) Vorgartenfläche vg
 Diese Flächen sind als Rasenflächen mit einzelnen
 Stauden und Gehölzgruppen anzulegen und zu unterhalten. Besucherstellplätze sind zulässig, wenn
 sie in die gärtnerische Gestaltung mit einbezogen
 werden (Rasengittersteine o.ä.)
 Bei mehr als 4 Stellplätzen nebeneinander ist
 zur Gliederung eine mind. 2,5 m breite Pflanzfläche mit kleinkronigem Baum anzuordnen.
- 1.6 Flächen, wo besondere bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmisionen von der B 14 vorgesehen werden müssen § 9 Abs. 5 BauGB

Die Orientierungswerte nach DIN 18005 für GE 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts werden erst ab der 80 m-Linie ganz eingehalten.

Ab der 55 m-Linie wird der Tagwert eingehalten, aber nachts überschritten.

Es sind entsprechende bauliche Maßnahmen, z.B. Einbau von Schallschutzfenster, vorzusehen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 73 und § 74 Landesbauordnung - LBO- in der Fassung vom 28.11.1983 geändert durch Gesetze vom 1.4.85, 22.2.88, 8.1.90 u. 17.12.90)

2.1 Äußere Gestaltung § 73 Abs.1 Nr. 1 + 2 LBO Fassadengestaltung: Auffallende Farben sind zu vermeiden

2.2 Dachform, Dachneigung § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO Flachdach oder geneigte Dächer 15° - 35° Dachneigung

Dachdeckung: Bekieste Flachdächer bzw. geneigte Dächer im engob. Ziegelton

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl.S.1093) durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 BGBl. II S. 885), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I Seite 466) durch zur Erleichterung von Investionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.April 1993
- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekannmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.123), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.August 1990 i.V. mit Gesetz vom 23.September 1990 (BG31. II S. 885, 1124) sowie durch Artikel 3 des Investitionserleicherungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 S. 58)
- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl.S.770, ber. 1984 S. 519), geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBl. S. 51), vom 22.02.1988 (GBl. S.55) und vom 17.12.1990 (GBl. S.426)

3. Hinweise

- 3.1 Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser u. Boden § 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB
 - a) Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde sowie das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu benachrichtigen.
 - b) Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen.
 In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens (s. Merkblatt des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Besigheim in den Bebauungsplanakten).

VERFAHRENSVERMERKE:



Aufstellungbeschluß gem. § 2 Abs.1 BauGB: am 31.08.1993

Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB):

Auslegung vom 27.09.1993 bis 14.10.1993

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: (§ 4 Abs. 1 BauGB)

am 08.09.93 Frist bis 15.10.1993

Bebauungsplanenturf einschließlich Erläuterung und Begründung ausgelegt (§ 3 Abs.2 BauGB)

vom 03.01.94 bis 04.02.1994

Satzungsbeschluß des Gemeinderates gem. § 10 BauGB

am 22.02.1994

Vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis wurde gem. § 11 BauGB mit Erlaß vom 07.04.1994 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Bekanntmachung der Genehmigung und Beginn der öffentlichen Auslegung:

Somit in Kraft getreten gem.§ 12 BauGB am . 27.04.1994

Ausgefertigt: Oppenweiler, den 25.04.1994

Bürgermeister:

DS gez.

Bernd Brischke

Mit Erlaß vom 07.04.1994

Warde gemäß § 11 Abs. 3: V.

mit § 8 Abs. 3 BaufB Keine

Verletzung von Rechtsvor
schriften geltend gemacht.

JS gez. Dr. Haas

beurtundet

gez. Blessing

REMS-MURR-KREIS

1.

GEMEINDE: OPPENWEILER
GEMARKUNG: OPPENWEILER
FLUR: 5 REICHENBERG

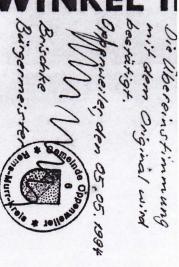
BEBAUUNGSPLAN SEELENWINKEL I

GEFERTIGT: OPPENWEILER, 23.8.93 / 14.12.93 / 22.02.94

ING.BÜRO GERHARD K I P F BÜHLFELDSTRASSE 45 71570 OPPENWEILER

Kif





Gemeinde Oppenweiler Rems-Murr-Kreis

Begründung

für den Bebauungsplan "Seelenwinkel III"

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die bauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinde Oppenweiler liegt nach dem Landesentwicklungsplan an einer Entwicklungsachse. Dies ist auch im Regionalplan so dokumentiert. Gewerbliche Flächen sind vorrangig an Entwicklungsachsen auszuweisen. In Oppenweiler stehen derzeit keine Flächen für gewerbliche Bauweise zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Landschaftsplans und des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang, dem der gemeinsame Ausschuß in der Sitzung am 30.03.1993 zugestimmt hat, ist für den Planbereich die Ausweisung einer gewerblichen Nutzung vorgesehen. Die Grundstücke liegen im Anschluß an das bestehende Gewerbegebiet "Seelenwinkel II", so daß eine sinnvolle Arrondierung des Gewerbebereichs möglich ist. Durch den geplanten Grüngürtel im Norden des Planbereichs wird eine gute landschaftliche Einbindung erreicht.

Die Erschließung ist über die Verlängerung der Grabenstraße in nördlicher bzw. westlicher Richtung möglich. Die Anbindung an die B 14 erfolgt über die bestehende Falkenstraße. Der Anschluß an die Sammelkläranlage Oppenweiler und die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgung sind möglich. Das auch für das Plangebiet notwendige RÜB 6.1 ist bereits in Betrieb. Die erforderlichen Aufwendungen für die Durchführung der Erschließung sind in der mittelfristigen Finanzplanung ab 1994 enthalten. Die Erschließung kann nach Abschluß des Bebauungsplanverfahrens im Sommer/Herbst 1994 durchgeführt werden.

Zur Durchführung der Erschließung und zur Anpassung an das bestehende Gewerbegebiet ist die Anhebung der Erdgeschoßfußbodenhöhe über das vorhandene Geländeniveau notwendig. Überschüssiger Erdaushub fällt deshalb nicht an, vielmehr ist Erde beizufahren.

Zur bestmöglichsten Ausnutzung der Gewerbeflächen sind freistehende Wohngebäude nicht zugelassen; zulässige Wohnungen sind in die Gewerbegebäude zu integrieren.

ppenweiler, den 31.08.1993

MM My Brischke